

ARBONIA 

Einladung zur 33. ordentlichen Generalversammlung

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Gerne laden wir Sie zu unserer 33. ordentlichen
Generalversammlung ein.

Freitag, 24. April 2020

13.30 Uhr Türöffnung

14.00 Uhr Generalversammlung

Würth Haus Rorschach
Carmen Würth Saal
Churerstrasse 10
9400 Rorschach

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2019

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2019 zu genehmigen.

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, seinen im Geschäftsjahr 2019 tätig gewesenen Mitgliedern sowie den Mitgliedern der Konzernleitung die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 zu erteilen.

3. Verwendung des Bilanzgewinns und der Reserven aus Kapitaleinlage

3.1 **Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn per 31.12.2019, nämlich:

Jahresgewinn 2019	CHF 23'800'940
+ Gewinnvortrag	CHF 175'458'288
Bilanzgewinn	CHF 199'259'228

wie folgt zu verwenden:

Dividende ¹ von CHF 0.11 pro Namenaktie	CHF 7'642'057
Vortrag auf neue Rechnung	CHF 191'617'171
Bilanzgewinn	CHF 199'259'228

3.2 **Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, eine Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlage im Betrag von CHF 0.11 pro Namenaktie wie folgt:

Vortrag Reserven aus Kapitaleinlage	CHF 469'402'490
– Ausschüttung ¹ von CHF 0.11 pro Namenaktie	CHF –7'642'057
Reserven aus Kapitaleinlage	CHF 461'760'433

4. Wahlen

4.1 **Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses**

4.1.1 **Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Alexander von Witzleben als Mitglied des Verwaltungsrats und als dessen Präsident sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses.

4.1.2 **Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Peter Barandun als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses.

4.1.3 **Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Peter E. Bodmer als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.1.4 **Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Heinz Haller als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses.

4.1.5 **Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Markus Oppliger als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.1.6 **Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Michael Pieper als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.1.7 **Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Thomas Lozser als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.1.8 **Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Carsten Voigtländer als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.2 **Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. iur. Roland Keller, LL.M., Rechtsanwalt, Raggenbass Rechtsanwälte, Amriswil, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.3 **Wahl der Revisionsstelle**

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von KPMG AG, St. Gallen, für das Geschäftsjahr 2020 als Revisionsstelle (zur Prüfung der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und des Vergütungsberichts).

5. Statutenänderungen

Die zwei ersten nachfolgenden Anträge betreffen das genehmigte und bedingte Kapital. Es ist statutarisch vorgesehen, dass das genehmigte und das bedingte Kapital nicht kumulativ, sondern lediglich alternativ verwendet werden dürfen. Das heisst, in dem Umfang, in welchem das genehmigte Kapital in Anspruch genommen wird, reduziert sich auch das bedingte Kapital und umgekehrt. Der dritte der nachfolgenden Anträge hat zum Ziel eine Präzisierung und flexiblere Gestaltung bei den variablen Vergütungen zu erreichen.

5.1 **Genehmigtes Kapital**

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, genehmigtes Kapital im Umfang von maximal CHF 29'148'000 zu schaffen, wobei er berechtigt sein soll, das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 6'940'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen, soweit nicht das unter Traktandum 5.2 beantragte bedingte Kapital verwendet oder reserviert wurde. Demzufolge beantragt der Verwaltungsrat, Art. 3a der Statuten wie folgt neu zu fassen:

„Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 24. April 2022 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 29'148'000 durch Ausgabe von höchstens 6'940'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen (genehmigte Kapitalerhöhung). Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die Ausübung von vertraglich erworbenen Bezugsrechten sowie der Erwerb von neuen Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Der Ausgabepreis, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und gegebenenfalls die Art der Sacheinlage oder Sachübernahme werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist überdies berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil auszuschliessen und Dritten zuzuweisen,

- zur Beteiligung von strategischen Partnern; oder
- zur Übernahme von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen; oder
- zur Ablösung von bestehenden Finanzierungen; oder
- zur raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Entzug des Bezugsrechts nur schwer möglich wäre; oder
- aus anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des schweizerischen Obligationenrechts.

Die Platzierung der neuen Aktien kann durch eine oder mehrere Banken erfolgen, welche die Aktien treuhänderisch zeichnen. Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt

¹ Sämtliche Aktien, welche durch die Arbonia AG oder eine ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden, sind nicht ausschüttungsberechtigt.

werden, stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Falls und soweit der Verwaltungsrat das gemäss Artikel 3b der Statuten bestehende bedingte Kapital verwendet oder reserviert hat, reduziert sich entsprechend seine Ermächtigung gestützt auf Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung das Aktienkapital zu erhöhen.“

5.2 Bedingtes Kapital

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, bedingtes Kapital im Umfang von maximal CHF 29'148'000 zu schaffen, wobei er berechtigt sein soll, das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 6'940'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen soweit nicht das unter Traktandum 5.1 beantragte genehmigte Kapital verwendet wurde. Demzufolge beantragt der Verwaltungsrat, Art. 3b der Statuten wie folgt neu zu fassen:

„Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF 29'148'000 durch Ausgabe von höchstens 6'940'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 erhöht werden (bedingte Kapitalerhöhung). Diese Namenaktien werden ausgegeben bei Ausübung von Optionsrechten, welche im Zusammenhang mit Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden. Zur Zeichnung der neuen Aktien sind die Inhaber von Wandel- und Optionsrechten berechtigt. Der Verwaltungsrat legt die Konditionen für die Gewährung von Wandel- und Optionsrechten fest. Die Bezugsrechte der Aktionäre sind ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrat kann das Vorwegzeichnungsrecht von bestehenden Aktionären bei der Ausgabe von Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen beschränken oder aufheben, wenn solche Instrumente

- auf dem nationalen oder internationalen Kapitalmarkt ausgegeben werden; oder
- als Privatplatzierungen bei einem oder mehreren strategischen Investoren oder einem oder mehreren Finanzinvestoren ausgegeben werden; oder
- im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft stehen; oder
- im Zusammenhang mit der Ablösung bestehender Finanzierungen stehen.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre beschränkt oder ausgeschlossen wird, gilt für die Ausgabe von Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen Folgendes:

- Die Instrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben, wobei die Platzierung über als Treuhänder wirkende Banken zulässig ist;
- Die Frist zur Ausübung der Wandelrechte darf 10 Jahre ab Ausgabe der Obligationen nicht überschreiten;
- Die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Bedingungen des betreffenden Finanzinstruments;
- Der Ausübungspreis für die neuen Aktien muss mindestens den Marktkonditionen im Zeitpunkt der Ausgabe der Wandel- und Optionsrechte entsprechen.

Der Erwerb von Namenaktien durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten und jede weitere Übertragung der Namenaktien, die durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten gemäss diesem Artikel erworben worden sind, unterliegt den Eintragungsbeschränkungen von Art. 5 der Statuten.

Falls und soweit der Verwaltungsrat von der von der Generalversammlung eingeräumten Ermächtigung zur genehmigten Kapitalerhöhung gemäss Art. 3a der Statuten Gebrauch gemacht hat, reduziert sich entsprechend das bedingte Kapital gemäss Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung.“

5.3 Zusätzliche variable Vergütungen in Sondersituationen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 24 der Statuten einen zusätzlichen Absatz beizufügen, der es in ausserordentlichen Situationen dem Verwaltungsrat erlauben soll, eine zusätzliche variable Vergütung zuzusprechen. Demzufolge beantragt der Verwaltungsrat, Art. 24 der Statuten mit folgendem zusätzlichen Absatz zu ergänzen:

„In Abweichung von den oben aufgeführten Regeln ist es dem Verwaltungsrat ausnahmsweise in Sondersituationen gestattet, vom Zeitpunkt der Zielfestsetzung und der Zielbeurteilung, vom unteren Schwellenwert und vom Maximum der variablen Vergütung abzuweichen. In diesen Sondersituationen legt der Verwaltungsrat die unternehmerischen und/oder persönlichen Ziele, die auf die Sondersituation bezogen sein müssen, zu dem von ihm gewählten Zeitpunkt fest und bestimmt den zur Messung der Ziele relevanten Zeitpunkt. Er legt ebenfalls das Maximum der zusätzlichen, d.h. über Ziff. 3 hinausgehenden, variablen Vergütung fest – diese darf in keinem Fall mehr als das doppelte des Jahresgehalts, bestehend aus fixer und maximaler variabler Vergütung, betragen.“

6. Abstimmungen über die Vergütungen

6.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2019

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2019 im Sinne einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zu genehmigen.

6.2 Genehmigung der Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Amtsjahr 2019/2020

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag von CHF 963'000 der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Amtsjahr 2019/2020, d.h. von der ordentlichen Generalversammlung 2019 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2020, retrospektiv zu genehmigen.

6.3 Genehmigung der Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2019

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag von CHF 5'468'000 der fixen und variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2019 retrospektiv zu genehmigen.

Freundliche Grüsse
Arbonia AG

Alexander von Witzleben
Präsident des Verwaltungsrats

Verschiedenes

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht (Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung), der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte für das Jahr 2019 liegen seit dem 25. Februar 2020 am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionärinnen und Aktionäre auf oder können auf www.arbonia.com unter „Investoren“ eingesehen werden. Zudem kann jede Aktionärin und jeder Aktionär die Zustellung der Unterlagen verlangen (Tel.: +41 71 447 45 53; Fax: +41 71 447 45 88; E-Mail: media@arbonia.com).

Zutrittskarten

Den im Aktienbuch als stimmberechtigt eingetragenen Aktionärinnen und Aktionären wird mit der Einladung zur Generalversammlung ein Anmeldeformular zugestellt. Nach Rücksendung des Anmeldeformulars an die Gesellschaft (Arbonia AG, c/o Devigus Shareholder Services, Birkenstrasse 47, 6343 Rotkreuz) erhalten die Aktionärinnen und Aktionäre ihre Zutrittskarten (Versand der Zutrittskarten ab dem 15. April 2020). Die frühzeitige Rücksendung der Anmeldekarten erleichtert die Vorbereitungsarbeiten zur Generalversammlung. **Bitte beachten Sie die Zusatzinformation Coronavirus (COVID-19) und erteilen Sie Ihre Instruktionen dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter.**

Aktionärinnen und Aktionäre, die sich nach dem Versand der Einladung zur Generalversammlung, aber noch vor dem 14. April 2020, 17.00 Uhr, im Aktienregister eintragen lassen, erhalten die Einladung zur Generalversammlung und die Anmeldekarte nach dem 15. April 2020 zugestellt. Sie können das Stimmmaterial durch Abgabe des Anmeldeformulars am Tag der Generalversammlung direkt beim Aktienbüro vor dem Carmen Würth Saal im Würth Haus Rorschach beziehen. **Sie werden aber gebeten, stattdessen Ihre Instruktionen dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu erteilen.**

In der Zeit vom 14. April 2020, 17.00 Uhr, bis und mit 24. April 2020 finden keine Eintragungen im Aktienbuch statt. Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien nach dem 14. April 2020, 17.00 Uhr, erwerben, sind mit ihren erworbenen Aktien nicht stimmberechtigt. Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussern, sind mit ihren veräusserten Aktien nicht mehr stimmberechtigt.

Vollmachtserteilung

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, haben die Möglichkeit, sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Dr. iur. Roland Keller, Rechtsanwalt, Raggenbass Rechtsanwälte, Bahnhofstrasse 9, 8580 Amriswil, vertreten zu lassen und Weisungen für die Stimmabgabe zu erteilen.

Elektronische Fernabstimmung (E-Voting)

Aktionärinnen und Aktionäre, die sich vertreten lassen, können Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ab dem 2. April 2020, 06.00 Uhr, unter www.arbonia.com/de/unternehmen/generalversammlung elektronisch erteilen. Die dafür benötigten Zugangsdaten werden den Aktionärinnen und Aktionären zusammen mit der Einladung zugestellt. Die elektronische Teilnahme ist bis zum **22. April 2020, 23.59 Uhr**, möglich. Erfolgt die Stimmabgabe auf verschiedenen Wegen, so ist jeweils die zuletzt erfolgte Willenskundgabe der Aktionärin bzw. des Aktionärs massgeblich.